



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2023

Mittwoch, 12. April 2023

Nr. 23

---

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden	S. 164
Amtliche Bekanntmachung: Jahresabschluss der KielRegion GmbH für das Geschäftsjahr 2021	S. 167

**Satzung**  
**des Kreises Rendsburg-Eckernförde**  
**zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes**  
**nach § 6b Bundeskindergeldgesetz**  
**auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetzes (AG-SGB II/BKGG) in der Fassung vom 27.05.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 265) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 20.03.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde (nachfolgend bezeichnet als „**Kreis**“) überträgt die ihm als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe obliegenden Aufgaben nach § 6b BKGG auf die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (nachfolgend bezeichnet als „**Gemeinden**“) zur Entscheidung im Namen des Kreises.
- (2) Die Übertragung umfasst auch
  - die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)
  - die Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen im Sinne des SGB X.
- (3) Mit Zustimmung des Kreises können die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

**§ 2**

- (1) Die Gemeinden erfüllen die Ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach § 6b BKGG und eines einheitlichen Verfahrens kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.
- (3) Der Kreis behält sich vor,
  - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung im Hinblick auf deren Regelmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen
  - im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

### § 3

Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

### § 4

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die Ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Transferaufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG unter Abzug der nach § 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.
- (3) Zur Abgeltung der Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG erhalten die Gemeinden vom Kreis Fallpauschalen nach folgenden Kriterien
  - der Anteil der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II, der auf die Verwaltungskosten für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Rechtskreise SGB II und § 6b BKGG entfällt, wird geteilt durch die Gesamtzahl der Berechtigten für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und § 6b BKGG – stichtagsbezogen zum 31.12. eines Jahres
  - ein Fall ist eine leistungsberechtigte Person; erhält sie mehrere Bildungs- und Teilhabeleistungen, bleibt es ein Fall.
- (4) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.
- (5) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgabe hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

### § 5

- (1) Die Gemeinden führen bezüglich der ihnen nach § 1 der Satzung zur Durchführung übertragenen Aufgaben folgende differenzierten Buchungen nach Leistungsarten analog § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II durch:
  - Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten getrennt nach KiTa, Schule
  - Schulbedarf
  - Schülerbeförderung
  - Lernförderung
  - Mittagsverpflegung
  - Teilhabeleistungen.

- (2) Die Gemeinden berichten dem Kreis vierteljährlich über die Anzahl der Anträge und die Höhe der Aufwendungen, gegliedert nach den sich aus Abs. 1 ergebenden Leistungsarten.

## § 6

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung am 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Mit demselben Tage wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden vom 25.07.2011 aufgehoben.

Rendsburg, 29.03.2023

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der KielRegion GmbH für das Geschäftsjahr 2021

**KielRegion GmbH**

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON am 10.06.2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Der Aufsichtsrat hat im Juli und August 2022 im Umlaufverfahren den Gesellschaftern empfohlen, den geprüften Jahresabschluss 2021, der einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 617.222,66 Euro ausweist, festzustellen und das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Die Gesellschafter haben im August und September 2022 im Umlaufverfahren den geprüften Jahresabschluss unverändert festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 617.222,66 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 20.12.2021 bis Donnerstag, den 23.12.2021 in den Geschäftsräumen der KielRegion GmbH, Neufeldtstraße 6, 24118 Kiel eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Anmeldung unter 0431/ 53 03 55 11 oder [m.wlodarzczak@kielregion.de](mailto:m.wlodarzczak@kielregion.de).

KielRegion GmbH  
Geschäftsführerin Frau Ulrike Schrabback-Wielatt